



Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Die Bevölkerung und die Umwelt sollen besser vor ionisierender Strahlung geschützt und die gesetzlichen Grundlagen im Strahlenschutz an die neuen internationalen Richtlinien angepasst werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2017 die entsprechenden Verordnungen im Strahlenschutz verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Was ist neu für Zahnärzte ?

Beruflich strahlenexponierte Personen und Dosimetrie

1. Zahnarztbetriebe, die **ausschliesslich ortsfeste Kleinröntgenanlagen betreiben**, müssen nicht mehr zwingend beruflich strahlenexponiertes Personal haben und können deshalb auf eine Dosimetrie verzichten. Gemäss neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen führt, bei bestimmungsgemässer Bedienung von ortsfesten Kleinröntgenanlagen, kein realistisches Szenario zu einer effektiven Dosis von 1 mSv pro Jahr für das Personal. Dies gilt auch, wenn in Ausnahmefällen ein Patient gehalten werden muss, oder wenn das Personal beim Auslösen versehentlich neben der Patientin steht. Daher kann unter bestimmten Bedingungen auf die Einrichtung eines Überwachungsbereiches verzichtet werden (siehe Punkte 4 und 5). *Kleinröntgenanlagen* sind Röntgenanlagen mit einer Röhrenspannung bis zu 70 kV, einem Röhrenstrom bis zu 15 Milliampere (mA) und einer Grösse des Strahlungsfeldes von ≤ 6 cm Durchmesser. Sie werden in der Zahnmedizin als intraorale Röntgenanlagen eingesetzt.

Strahlenschutzverordnung (StSV) Art. 51

2. Für zahnärztliche Betriebe, die **nebst ortsfesten Kleinröntgenanlagen auch andere Anlagen betreiben (z.B. Orthopantomograf OPT, digitaler Volumentomograf DVT)**, ist die Dosimetrie **weiterhin obligatorisch**. Es gelten mindestens alle Personen als beruflich strahlenexponiert, die diese Anlagen bedienen oder Patienten/innen im Raum positionieren. Weitere Personen, die regelmässig im OPT/DVT-Raum tätig sind (1x pro Woche oder mehr) müssen ebenfalls dosimetriert werden.

StSV Art. 85 Abs. 2

3. Dosimetrie bei Lernenden: Die Schule darf beim Röntgen in überbetrieblichen Kursen und während dem Qualifikationsverfahren eine Dosimetrie verlangen. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Sicherstellung dieser Dosimetrie. Siehe auch: <https://www.bag.admin.ch/dosimetrie-lernende> .

Bereiche

4. Als Überwachungsbereiche einzurichten sind Räume und angrenzende Bereiche, in denen Anlagen ohne Voll- oder Teilschutzeinrichtung betrieben werden (z.B. Röntgenanlagen oder CT) oder mit geschlossenen Quellen umgegangen wird; es bestehen die gleichen Anforderungen wie bei ehemals kontrollierten Zonen;

StSV Art. 78-79, Art. 85

5. Zahnärztliche Kleinröntgenanlagen: Werden in einem Raum ausschliesslich Kleinröntgenanlagen betrieben, kann auf die Einrichtung eines Überwachungsbereichs verzichtet werden (siehe auch Punkte 1 und 2).

StSV Art. 85 Abs. 7

Aus- und Fortbildung

6. Ausbildung Orthopantomografen (OPT) und Fernröntgen: Dentalassistenten/innen können die Röntgenberechtigung für Anwendungen von extraoralen Aufnahmetechniken im Niedrigdosisbereich (OPT und Fernröntgen) im Rahmen einer Ausbildung erlangen. Diese Ausbildung wird zusätzlich zur Grundausbildung (Röntgenberechtigung für intraorale Aufnahmetechniken mit Kleinröntgenanlagen) verlangt.

Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung (StAV) Anhang 2; Anwendungsbereich MP 13

7. Ausbildung digitale Volumentomografen (DVT): Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen für die Anwendungen mit DVT und um als Strahlenschutz-Sachverständige für diese Anwendungen fungieren zu können, eine Ausbildung im Strahlenschutz für DVT absolvieren. Diese Ausbildung wird zusätzlich zur Grundausbildung (mit integrierter Strahlenschutz Ausbildung für intraorale Aufnahmetechniken und OPT/Fernröntgen) verlangt.

Dentalassistenten/innen und Dentalhygieniker/innen erhalten die Röntgenberechtigung für Anwendungen mit DVT nach Absolvieren einer zusätzlichen Ausbildung im Strahlenschutz. Voraussetzung zur Kursteilnahme ist eine abgeschlossene OPT-Ausbildung für Dentalassistent/in oder eine abgeschlossene Ausbildung als Dentalhygieniker/in.

StAV Anhang 1; Anwendungsbereich MA 13, Anhang 2; Anwendungsbereich MP 11 / MP 14

8. Fortbildungspflicht: Für alle Personen, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben, wird neu eine Fortbildungspflicht eingeführt, die zusätzlich zur generellen Ausbildungspflicht im Strahlenschutz gilt. Die betroffenen Personen müssen alle 5 Jahre Fortbildungen absolvieren und diese nachweisen können. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals zu koordinieren und die entsprechenden Nachweise aufzubewahren.

StSV Art. 172 und 173; StAV Anhang 1 Tabelle 3 / Anhang 2 Tabelle 3

Übrige Bestimmungen

9. All-in-one-Gebühr: Sämtlicher Verwaltungsaufwand für Bewilligungsprüfung und -erstellung, Anpassungen, Widerrufe, Aufsichtstätigkeit wird einmalig – jeweils für die Frist von maximal zehn Jahren - erhoben.

Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) Art. 5, Anhänge

10. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren: Bei geringen Risiken, insbesondere bei Anlagen im Niedrigdosisbereich führt die Bewilligungsbehörde lediglich eine Vollständigkeitsprüfung durch (administrative Tätigkeit).

StSV Art. 14

Weitere Informationen finden Sie unter: www.strahlenschutzrecht.ch